

Entwurf die Bildung einer verantwortlichen ungarischen Regierung im deutlichen Gegensatz zu der dermaligen unverantwortlichen Collegialregierung anstrebt, scheine der Entwurf bloss eine innere Landesfrage berühren zu wollen. Außerdem lasse sich jedoch nicht erkennen, daß die Frage über die Form dieser Regierung, namentlich die Frage über das Ministerium, ohne gleichzeitige Regelung der anderen Ministerien, ohne gleichzeitige Regelung der anderen Verhältnisse, wie der künftigen Gestaltung der Municipien, mit Rücksicht auf die wichtigen Verhältnisse und Wechselwirkungen, welche zwischen den Landes- und der Reichsregierung unklugbar bestehen, ohne gleichzeitige Präzisierung der gesamtaussätzlichen Verhältnisse nicht zur Lösung gelangen könne.

— (Sob.) Es heißt, die Rückkehr Ihrer Majestäten werde Ende nächster Woche erfolgen. — Graf Meissendorf und der Kriegsminister Ritter v. Frank sind heute angekommen. — Ein Komitee der Staatsbahngesellschaft soll eine große Zahl Aktienblätter entwerfen und sie in Circulation zu setzen versucht haben. Der Thäter ist bereits verhaftet.

Prag, 22. Februar. Der Antrag auf Abänderung der Landeswahlordnung dürfte im Landtage wohl gegen Ende der Sessien zur Verhandlung gelangen, denn der Comité, welcher die beantragten Reformen zu bearbeiten hat, wird diese Angelegenheit erst nach mehreren Sitzungen beenden können. Seit einigen Tagen ist das Gericht aufgeklärt, der Schluß des Landtages werde am 15. März erfolgen. — Fürst Carlos Auersperg, deutscher Kurzus erfolgte Abreise nach Wien man mit den übel begründeten Vermuthungen über Veränderungen in der ministeriellen Spalte in Verbindung bringen wollte, ist wieder in Prag angelangt. — Der Protest des akademischen Senats unserer Universität gegen die sprachliche Wirkung, wie sie durch Dr. Siegler's Antrag auf die Einführung der „sogenannten“ Gleichberechtigung beider Landessprachen an der Prager Hochschule bewirkt wird, geht dieser Tage an das Staatsministerium ab. Bis heute hat der Senat jedoch noch nicht den Protestentwurf von dem englern Comité entgegen genommen und den letzten Beschluss ergötz. In verschiedenen Journals begegnet man der Nachricht, unser hochgebildeter Romanist Professor Dr. A. Brinz wolle die Prager Universität verlassen. Die Grünen sagen, er wolle einen Auftrag, der von einer deutschen Universität an ihn ergangen, folgen; die Andern lassen ihn den Nachfolger des Prof. Dr. Bartal, der vor einiger Zeit starb, werden. Noch ein Gericht will wissen, Professor Dr. Brinz habe den Auftrag nach Wien bereits in entschiedener Weise abgelehnt. Wir glauben und nicht der Gehalt aufzusehen, unsre Angabe später berichtigten zu müssen, wenn wir bemerken, daß diese Neugkeiten durchaus der Begründung entbehren; namentlich kann aus guter Quelle versichert werden, daß Prof. Dr. Brinz bezüglich des Rechtsstaates des römischen Rechts in Wien nicht jene Antwort erhalten, die in Wiener Blättern unter dem Scheine großer Zuverlässigkeit mitgetheilt wird. Eine Deputation der deutschen Studentenschaft in Prag hatte sich vor einigen Tagen zu Professor Dr. Brinz begeben, um ihm zu bewegen, diese Universität nicht zu verlassen. — Die Stelle eines Landesausschusshübers, welche durch die Resignation des Herrn Bohuslav Ritter v. Ottoschau, erledigt wurde, ist durch die Curie des Großgrundbesitzes zu besetzen. Es verlaute, Graf E. Gernin würde die meisten Stimmen für sich gewinnen.

Czernowitz, 15. Februar. (Dab.) Die heutige Sitzung des Landtages hatte einen interessanten Verlauf. Nachdem mitgetheilt worden, daß das vom Landtage votierte Gesetz über das Reichsstandesdarlehen der allgemeinen Sanction erhalten, wurde über die vom galizischen Landtage beschlossenen Änderungen an dem nämlichen galizischen Creditinstitut verhandelt und folgender Beschluß gefaßt:

Der Bukowina Landtag erklärt, ohne vorher eingeholt einzuhaltende Erklärung der landständischen Gütegebieter der Bukowina, um deren Rechte als Garantien der Rückhalt es noch allein besteht, seine zukommende Einwilligung zu den beschäftigten Staatsbeamten der galizisch-habsburgischen Creditanstalt und der für die Organisation der Generalversammlung dieser Großstaat entworfenen Wahlordnung nicht ertheilen zu können.

Hieran wurde auf Antrag des confessionellen Ausschusses, betreffend die Rechthabkeit der Israeliten in der Bukowina, der Generalentwurf angenommen, womit die Rechthabkeit der Israeliten in der Bukowina gezeigt wird. Derselbe lautet:

§ Art. 1. Die Israeliten sind zum Schutz unbeweglicher Güter in der Bukowina berechtigt und binomatisch der Fähigkeit des Einwohners und der Wachtung von Vorschriften gleich den Christen zu behandeln.

Art. 2. Wenn und solange ein Israelit ein Gut besitzt, nimmt Vatromatschreiber oder das Recht zur Schulpräsidentur verhindern und, eben die Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Sohn zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Nach Stimmung am israelitischen Vater diese Rechte nicht übertragen werden.

In der Nachmittagsitzung nahm der Landtag einen

nannt werden. Wir empfehlen die Jahrbücher allen Denen, die ein Herz für ein fröhliches, frohes, frisches und freies Jugendgeschlecht haben, denn in der Jugend liegt die Zukunft.

— Der „Cornelia“ zweites Heft (Leipzig, Winter) enthält antezogene und bleckende Beiträge von P. Siebeck, W. Werner, Prosector Dr. Sauvage, Dr. med. Repher, A. Wolfram („Schlagwörter bei der Erziehung“) und G. Steinacker („Leiden und Freuden einer Elternzärtlichkeit“). Letztere beiden Aufsätze seien besonders hervorgehoben. Um Leibigen können wir nur wiederholen, daß diese Zeitschrift für häusliche Erziehung es recht wohl verdient, wenn der Kreis von Eltern immer mehr wählt.

* In Lyon ist ein Werkchen unter dem Titel: „Cing poes à Dresden“ erschienen, dessen Verfasser, Guimard, Mitglied der Lyoner Deputation beim Dreißiger Sängerkonvent war, aber so gut wie kein Wort deutsch verstand; infolge dessen kommen einige amüsante Verwechslungen in dem ganz angenehm geschriebenen Werk vor. Doch hätte im Ganzen das Dresdner Sängerkonvent und das musikalische Deutschland kaum einen besseren Lobredner finden können; denn der Verfasser schildert mit voller Begeisterung seinen Landsleuten, was er gesehen und gehört, und verkehrt ihnen nicht, daß sie von den Deutschen noch verschiedenes profitieren können. Begeisterung schildert er den Festzug. Die vielen schönen Bildschaubücher entzücken den Referenten und veranlassen ihn zu der Bemerkung: Es gäbe in Deutschland ein Sprichwort, daß in Sachsen die häbschen Mädchen wünschen wie die Blätter auf den Bäumen; er möchte annehmen, daß man in Sachsen weiß und breit die Bäume leer gemacht hätte, um zum Festzuge die Palme von Dresden zu schmücken. Und in jedem Bilde

sieht wichtigen Gegenstand in Augenschein. Dr. Pompe erbatte nämlich Bericht über die Aufhebung der die Grundfreiheit befrächtenden Vorrichtungen. Der Ausschuß empfahl die Annahme von 3 Gesetzentwürfen und eines Antrages. In der Generaldebatte wurde nun das Prinzip der Freiheitlichkeit von Grund und Boden in großen Zügen besprochen und von den Abg. Baron Bettino, Tostanowski, Alins und Herre, welche für die Auschlußanträge eintreten, auf Wahrheit vertheidigt, dagegen von den Abg. Petrowich, Koszin und Simonsowitsch bekämpft. Am Schlusse der Generaldebatte erklärte der Regierungskommissar, daß er die Kompetenz des Landtages zur Abstimmung des 1. und 3. Gesetzentwurfs befreit müßte. In der nächsten Sitzung findet

mungsdessen zur Kenntnis des Hauses und theilte dann das bereits bekannte Schreiben des Ministerpräsidenten mit. Minister waren nicht anwesend. Er fügt hinzu, er würde, gestützt auf Art. 81 der Verfassung, die Aufsicht geweisen sein, daß das Staatsministerium verpflichtet gewesen sei, das Schreiben zu den Acten zu nehmen.

Abg. v. Hoverbed beantragt, über die geschäftliche Behandlung des Schreibens und sonst über das Schreiben selbst zur Tagordnung überzugehen. Abg. Wagner protestiert, daß der Ausschuß auf die Tagordnung hätte gestimmt werden müssen. Der Präsident erwidert, daß er die geschäftliche Behandlung durch gebräuchliche Mittelstellung auf die Tagordnung gebracht habe. Abg. Graf Schönlein: Dies Schreiben des Ministerpräsidenten sei nur eine Meinungsäußerung des Staatsministeriums, eigne sich daher nicht zur Schließung, und empfiehlt, daß deshalb, deshalb nimmt zu den Acten zu nehmen. Abg. Oberhafft erläuterte sich für die Beendigung des 1. Ausschlußs des Antrags, kommt er auf einfache Tagordnung über die geschäftliche Behandlung gerichtet ist. Abg. Birckow: Indem das Haus über die geschäftliche Behandlung zur Tagordnung übergeht, bricht es aus, daß es den Ausschluß nicht mehr würde halten, darüber irgend etwas zu beschließen, und daher den Präsidenten überlässt, damit an Ihnen zu entscheiden. Das Schreiben sei ein neuer Anfang und bedeute, Bernhardin in den Zustand zu versetzen, da das Haus überzeugt sei, eine Unzulässigkeit werde dadurch im Laufe nicht hervorgestellt, so habe es sich damit nicht zu befassen. Abg. Wagner: Ich habe mich nicht darüber eingehend einzuholen, ob der Ausschluß nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Das Schreiben sei ein neuer Anfang und bedeute, Bernhardin in den Zustand zu versetzen, da das Haus überzeugt sei, eine Unzulässigkeit werde dadurch im Laufe nicht hervorgestellt, so habe es sich damit nicht zu befassen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das Schreiben sei in Beziehung des Staatsministeriums und der Krone erlassen, er ist durch das Schreiben des Ministerpräsidenten für erledigt gehalten. Radetsch die Gesetzgebungsbehörde, hiermit geblieben, gelangt der Ausschluß zu Hoverbed zur Beendigung seines Antrags zum Wort. Das Schreiben sei eine Bekleidung, obgleich es aus einer Bekleidung, entgegen dem Ausschluß, nicht mehr hätte, darüber irgend etwas zu beschließen. Abg. v. Gottberg: Das